

Rehabilitation im historischen Kontext

HSG-Rechtsprofessor Lukas Gschwend über den Unterschied von politischer und juristischer Rehabilitation.

<http://www.unisg.ch/de/hsgservices/hsgmediacorner/aktuell/rssnews/meinung/2014/februar/paulgrueninger-4februar2014>

(Auszug aus dem Text)

Rehabilitation von «Straftätern»

...

Definition Rehabilitation

...

«Rehabilitation» hat unterschiedliche Bedeutungen. Im juristischen Kontext versteht man darunter meist den nachträglichen Freispruch einer Person nach einem Wiederaufnahme- oder Revisionsverfahren, gelegentlich auch die Aufhebung von Massnahmen oder die Begnadigung. Durch ein Revisionsverfahren kann gestützt auf neue Erkenntnisse oder Beweismittel eine verurteilte Person auch Jahrzehnte nach in Rechtskrafttreten eines Urteils freigesprochen werden, wenn sich nachträglich deren Unschuld erweist. Ist der Verurteilte verstorben, so dient eine posthume juristische Beurteilung zwar nur noch begrenzt dessen Rechtsschutz, doch wird dadurch die Verpflichtung des Rechts gegenüber den Grundsätzen von Wahrheit und Gerechtigkeit in zeitlicher Hinsicht verstetigt. Der Rechtsstaat ist daher zur Korrektur von Justizirrtümern grundsätzlich verpflichtet...

Änderung von Recht und Moral...

Rehabilitation im historischen Kontext

Dagegen ist die politische Rehabilitation eines vergangenen Rechtsaktes gestützt auf eine rechtshistorische Beurteilung mitunter sinnvoll, auch wenn sie nicht eine juristische, sondern primär eine moralische Rehabilitierung historischer Persönlichkeiten und Verhältnisse bewirkt. Wenn politische Behörden heute einst als Hexen verurteilte und hingerichtete Frauen oder diskriminierte, damals obrigkeitlich verfolgte Minderheiten explizit rehabilitieren, so hat dies nicht nur einen wichtigen ethischen Wert im Hinblick auf die historische Aufarbeitung und die Berichtigung des Geschichtsbildes, sondern auch hinsichtlich einer vermehrten Sensibilisierung für irrtümliche Einschätzungen in der Gegenwart und Zukunft. Eines wachen Bewusstseins für mögliche Irrtümer bedürfen nicht nur die Gerichte, sondern vielmehr alle mitdenkenden und Verantwortung tragenden Menschen.